

Montagebedingungen Inland

Gültig ab 01. April 2020

1. Die nachstehenden Montagebedingungen gelten für Inlandsmontagen, die von der Firma F.-J. Peters GmbH übernommen werden. Abweichende Einzelheiten müssen in schriftlicher Form festgesetzt werden. Ihre Einkaufs- und Montagebedingungen erkennen wir insoweit an, als sie nicht unseren Montagebedingungen widersprechen.
2. Die Reisekosten des Montagepersonals für Hin- und Rückreise einschließlich der zusätzlichen Fahrtkosten werden in Rechnung gestellt. Für Ingenieure und Programmierer sowie für gleichgestellte Angestellte werden die Bahnkosten 1. Klasse und für das übrige Montagepersonal die Bahnkosten 2. Klasse zuzüglich Zuschläge berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten des Transportes und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks und des mitgeführten Werkzeuges und Materials.
3. Lohnkosten auf der Baustelle
 - 3.1 Stundenlohnsätze (je Arbeits-, Warte-, Weg- und Reise Stunde)

Als volle Arbeitszeit wird die 40-Stundenwoche bei täglich 8 Normal-Arbeitsstunden, von Montag bis Freitag einschließlich Soziallasten, zu folgenden Sätzen berechnet:

a) Ingenieure und Programmierer	Euro 86,00
b) Wartungs-/Servicetechniker	Euro 64,00
c) Elektriker und Monteure	Euro 51,00

- Für die 1. bis 2. Mehrarbeitsstunde pro Tag + 25%
(ab 9. Stunde/Tag).
- Ab der 3. Mehrarbeitsstunde pro Tag + 40%
- ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, oder Samstag + 50%
- Sonntags- und Feiertagsstunden + 100%
- ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen + 150%
 - 3.2 Fernauslöse für jeden Tag der Abwesenheit von unserem Stammhaus in Bergisch Gladbach:

a) Ingenieure und Programmierer	Euro 55,00
b) Wartungs-/Servicetechniker	Euro 50,00
c) Elektriker und Monteure	Euro 40,00
 - 3.3 Übermachtung pauschal pro Tag Euro 80,00

Falls sich erweist, daß dieser Betrag zum angemessenen Lebensunterhalt nicht ausreichen sollte, werden entsprechend höhere Sätze berechnet. Die Auslösung wird für die Dauer einer durch Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit berechnet. Bei Montagefahrten behalten wir uns die Wahl des benutzten Verkehrsmittels vor.

Beim Einsatz eines Kraftwagens werden die gefahrenen Kilometer wie folgt berechnet:

PKW	Euro 0,75
Montagebus	Euro 1,20
LKW	Euro 1,90

Anfallende Fahrgelder für die tägliche Fahrt von der Unterkunft am Montageort zur Baustelle und zurück berechnen wir gemäß oben angeführter Sätze.
4. Erschwerniszulage, Höhen- und Schmutzgelder sowie Gefahrenzulage etc. werden nach den tariflichen Bestimmungen bzw. nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen in der angefallenen Höhe weiterberechnet.
5. Der Auftraggeber hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten für folgende bauseitige Leistungen verpflichtet:
 - a) Herrichten der Baustelle für eine einwandfreie Durchführung der Montagearbeiten.
 - b) Das Beistellen von Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung sowie der erforderlichen Anschlüsse.
 - c) Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben den Weisungen unseres Beauftragten Folge zu leisten. Wir übernehmen für die Hilfeleistung und für die Hilfskräfte keine Haftung.
 - d) Beendigung aller Erd-, Bau- und Installationsarbeiten vor Beginn der Montage.
 - e) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände.
 - f) Bereitstellung verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges und der Bekleidung des Montagepersonals und geeigneter Waschgelegenheiten.
 - g) Transport der Montageteile an den Montageplatz. Schutz der Montage- teile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
 - h) Anordnung von uns in Bezug auf die unfallsichere Durchführung der Arbeiten (laut den bei uns gültigen Unfallverhütungsvorschriften) müssen befolgt werden. Die technischen Hilfeleistungen des Auftraggebers müssen gewährleisten, daß die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.
6. Alle Sachleistungen unterliegen unseren jeweils gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Preisvorbehalte
Diese Preisansätze sind auf der Grundlage des zur Zeit geltenden Lohn- und Gehaltsabkommens des Landes Nordrhein-Westfalen errechnet. Sollten die Löhne bis zur Beendigung der Montagearbeiten eine Änderung erfahren, behalten wir uns eine entsprechende Angleichung der Verrechnungssätze vor.
7. Geltungsbereich
Die Montagebedingungen gelten für die Montagearbeiten, die außerhalb unseres Werkes von unserem Montagepersonal durchgeführt werden.
8. Zahlungsbedingungen
Wenn nicht anders vereinbart, hat der Besteller bzw. sein Bevollmächtigter unserem Bevollmächtigten die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung auf unseren Stundenzettel zu bescheinigen. Die aufgelaufenen Montagekosten werden unter Zugrundelegung dieser bescheinigten Stundennachweise in Rechnung gestellt.
Unsere Montagerechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
Eine Zurückhaltung der Zahlung oder deren Aufrechnung gegen andere Forderungen ist nicht statthaft. Freiwillige Bar- oder Naturalleistungen des Bestellers an unser Montagepersonal, die bei Übernahme der Arbeiten nicht schriftlich mit uns vereinbart worden sind, können in der Abrechnung nicht berücksichtigt werden. Die von unseren Monteuren abgegebenen Erklärungen irgendwelcher Art sind für uns nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
9. Gewährleistung und Haftung
Die Firma F.-J. Peters GmbH übernimmt die Haftung dafür, daß die Montage ordnungsgemäß durchgeführt wird. Eine Haftung für mittelbare Schäden wird ausgeschlossen.
Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist
Bergisch Gladbach - Bensberg

F.-J. Peters GmbH
Zum Scheider Feld 38
51467 Bergisch Gladbach
Tel.: (02202) 9 57 00
Fax: (02202) 95 70 21